

§ 7 NÖ JG Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen

NÖ JG - NÖ Jugendgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.01.2022

Das Land fördert wissenschaftliche Untersuchungen über Fragen, die die NÖ Jugend betreffen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at